



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Sonntag: Zum Staatsvertrag zwischen Danzig und Polen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

wünscht. Wenn wir lernen wollen, wie ein großes Volk sich auch aus schwerem Unglück wieder erhebt, so brauchen wir uns nur die Geschichte Frankreichs nach seiner Niederlage von 1870 ins Gedächtnis zu rufen. Man lese die Reden von Victor Hugo und Thiers in der Nationalversammlung von Bordeaux vor der Annahme des Friedensvertrages mit Deutschland, die Reden von Gambetta während der 70er Jahre. Erinnern wir uns, wie der französische Geist, ungebrochen in seiner Spannkraft und in seinem Stolz, von dem Augenblick an, wo Thiers mit Hilfe der Frankreich verbliebenen Armee den Kommuneaufstand niedergeworfen und damit Ordnung und nationale Einheit gerettet hatte, trotz aller inneren Parteikämpfe das Wohl, die Sicherheit und die Größe Frankreichs über jede andere Erwägung stellte. Solange der Geist der Arbeitsfreudigkeit und des zähen Fleißes, der Deutschlands wirtschaftlichen Aufstieg bedingte, im deutschen Volk nicht wieder lebendig wird, solange unser öffentliches Leben sich nicht zu Würde und berechtigtem nationalen Empfinden zurückfindet, wäre es ein verhängnisvoller Optimismus, zu glauben, Deutschland werde von irgendeinem Bande der Welt als beachtenswerter Faktor in die politische Rechnung eingestellt.

Beurteilt die öffentliche Meinung Deutschlands das Problem der künftigen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien im Geist nüchterner Selbsterkenntnis und in verständnisvoller Würdigung der innen- und außenpolitischen Schwierigkeiten, mit denen Italien zu kämpfen hat, dann wird sie das Ihre dazu beitragen können, das Heranreifen eines auf gewissen gemeinsamen Interessen aufgebauten wirtschaftlichen Verhältnisses zu fördern. Jedes Mehr an Wünschen und Bemühungen wäre vom Ubel. „Surtout pas trop de zèle.“ Dieses klassische Wort, das einer der Meister diplomatischer Staatskunst, Talleyrand, seinen Mitarbeitern als politische Richtschnur empfahl, muß Italien gegenüber, sowohl für die Politik wie für die öffentliche Meinung Deutschlands, als Lösungswort gelten.



Zum Staatsvertrage zwischen Danzig und Polen

Von Kammergerichtsrat Dr. Sonntag, Berlin



egenwärtig weisen die Vertreter der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen in Paris, um vor dem Obersten Rat der Entente über das im Art. 104 des Versailler Friedensvertrages (V. F. V.) vorgesehene Abkommen zu verhandeln. Beide Teile haben Entwürfe für dieses Abkommen aufgestellt, die als Unterlage ihrer Verhandlungen dienen sollen. Wenn der polnische Entwurf in der deutschen Presse nicht die ihm bei seiner Gefährlichkeit gebührende Beachtung gefunden hat, so liegt dies daran, daß die Polen — ein Zeichen ebenso ihrer politischen Klugheit wie ihres schlechten Gewissens — ihren Entwurf für geheim erklärt haben, und die Danziger dieses Geheimhaltungsverlangen respektiert haben. So habe ich weder durch das preußische Justizministerium, noch durch die Danziger juristischen Behörden, noch durch Abgeordnete Danzigs ein Exemplar dieses polnischen Entwurfs erhalten

können. Dabei hätten die Danziger alle Veranlassung gehabt, diesem Entwurf zur weitesten Verbreitung zu verhelfen, um moralische Unterstützung gegen Polens Ländergier in Deutschland und bei den Neutralen zu finden.

Die Danziger Zeitung hat sich das Verdienst erworben, in Nr. 295 vom 26. Juni 1920 die wichtigsten Bestimmungen des polnischen Entwurfes zu veröffentlichen. Diese seien im nachstehenden kritisch erörtert, um zu zeigen, wieweit sie mit Art. 104 B. F. V. unvereinbar sind. Vergleichsweise sei hierbei der Entwurf der Stadt Danzig angezogen, den ebenfalls die Danziger Zeitung in Nr. 395 vom 24. August 1920 veröffentlicht hat.

I. Das in Art. 104 B. F. V. vorgesehene Abkommen soll Danzig in die Zollgrenzen Polens einfügen, eine Freizone im Hafen schaffen und alle Hafeneinrichtungen sowie die zum Hafen führenden Verkehrsmittel Polen zugänglich machen.

Aus dem Rahmen dieser Aufgaben fallen heraus Nr. 5 und 6 des Art. 104, erstere mit der Aufgabe, benachteiligende Unterschiede der polnischen Staatsangehörigen in Danzig zu verhüten, letztere mit der Bestimmung: „die Führung der auswärtigen Geschäfte der Freien Stadt Danzig durch die polnische Regierung zu sichern, ebenso wie den Schutz ihrer Staatsangehörigen im Auslande.“ Es wäre perplex, einerseits Danzig zu einer freien Stadt zu machen und andererseits die Führung der auswärtigen Geschäfte einem fremden Staate zu überlassen. Der Inbegriff der Souveränität eines Staates besteht gerade darin, daß er seine Beziehungen zu allen anderen Staaten allein und selbständig regeln darf.

Aber wie anderwärts *) zutreffend ausgeführt, ist das „sichern“ nicht in dem Sinne zu verstehen, daß der Republik Polen ein Anspruch auf die Leitung der auswärtigen Geschäfte Danzigs gesichert werden soll, sondern dahin, daß der Freistaat, der bei seiner Kleinheit sich den Luxus von Gesandten und Konsulen nicht überall wird leisten können, das Recht haben soll, die Organe des polnischen Außendienstes für sich in Anspruch zu nehmen.

Polen aber hat in seinem Vertragsentwurf diese Bestimmung natürlich dahin verstanden (Art. 1): „Die Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig, die diplomatische und konsularische Vertretung sowie der Schutz ihrer Staatsangehörigen in den fremden Ländern liegen der polnischen Regelung ob.“ — Damit würde die polnische Souveränität glatt beseitigt. Überdies, wenn hier nicht ein Druckfehler vorliegt, und es statt „Regelung“ „Regierung“ heißen soll, so haben die Polen hier von ihren Meistern in der Entente auch auf dem Gebiete der Verschleierung von Vertragsbedingungen gelernt; denn das ist einer der Kunstgriffe des B. F. V., die für den Gegner besonders unbequemen Forderungen womöglich noch nicht zu regeln, sondern nur auf eine künftige, anderweite Regelung zu verweisen. Nach Art. 104 Nr. 6 B. F. V. sollen natürlich in dem dort vorgesehenen Abkommen die Voraussetzungen, unter welchen die Führung der auswärtigen Geschäfte Danzigs auf Polen übergehen kann, in dem Abkommen selbst festgelegt werden, statt dessen verweist Art. 1 poln. E. auf eine (anderweite) polnische Regelung.

Entschieden überschritten werden die von Art. 104 Nr. 6 B. F. V. gedachten Sicherungen auch durch Art. 2, 3 und 6 poln. E. Danach soll ein Resident der

*) Vgl. Anonymus in der Danz. Ztg. vom 26. September 1919 Nr. 448 und Damme, Die Freiheit der Freien Stadt Danzig, in der Festgabe für Liebmann S. 56 ff.

polnischen Republik in Danzig seinen Wohnsitz nehmen, das ist nichts anderes als ein Statthalter in einem unterworfenen Lande; die Handelsschiffe Danzigs sollen die Flagge der polnischen Handelsmarine führen, eine dreiste Forderung, die mit dem Begriffe der Freiheit Danzigs völlig unvereinbar ist; und das Exequatur für alle konsularischen Agenten in Danzig soll von der polnischen Regierung verliehen werden, auch dies ist unvereinbar mit der Souveränität Danzigs.

Reichen die vorstehenden Bestimmungen aber immerhin noch in das Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten hinein, so ist es vollkommener Mißbrauch des Art. 104 Nr. 5 und 6 B. F. V., wenn der polnische Entwurf in Kapitel IV die Gesetzgebung und das Gerichtsverfahren Danzigs an sich zu reißen versucht. In einer harmlos erscheinenden Begründung wird dies in Art. 24 so eingekleidet, daß eine einheitliche Regelung des bürgerlichen Handels- und Strafrechts für Polen und Danzig seine Vorteile biete. Daß bei dieser einheitlichen Regelung natürlich nicht das deutsche Recht Danzigs von den Polen rezipiert, sondern daß die Einheitlichkeit nur auf der Basis des polnischen Rechts gewonnen werden soll, wird wohlweislich verschwiegen. Bis aber diese einheitliche Regelung getroffen ist, sollen Delikte gegen die Sicherheit des polnischen Staates, die auf Danziger Gebiet begangen sind, bezüglich ihrer Verfolgung und Aburteilung den Verbrechen gegen die Sicherheit der Stadt Danzig gleichgestellt werden. Das heißt auf deutsch: Hoch- und Landesverrat könnte man in Danzig nicht nur gegen die Freistadt, sondern auch gegen Polen begehen. Damit wird Danzig wieder auf einem Gebiete zu einem Teile von Polen gemacht, und damit können vor allen Dingen alle Maßnahmen, die zur Verteidigung der Freiheit Danzigs gegen polnische Übergriffe gefordert oder durchgeführt werden, als Hochverrat gegen Polen gebrandmarkt und verfolgt werden. Und da man wohl polnischerseits den Danziger Richtern so vaterlandslose Gesinnung nicht zutraut, so sichert sich Polen das Recht, durch seinen Bevollmächtigten in die Untersuchung solcher Angelegenheiten bei den Gerichten eingreifen zu dürfen. Auch hier folgt man nur französischem Vorbilde. So wie die französische Kommission in Oberschlesien die Unabhängigkeit der dortigen Richter mißachtet hat,*) so verlangt Polen auch hier, daß der Freistaat Danzig seine Einwilligung zu einer Durchbrechung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Gerichte gebe.

Daß das Reichsgericht in Leipzig als letzte Instanz für Danziger Sachen ausscheidet, ist an sich eine billige Forderung. Aber unbillig ist es wieder, wenn Art. 29 poln. G. seine Ersetzung durch den obersten Gerichtshof der polnischen Republik verlangt. Ist Danzig ein Freistaat, so muß es auch sein eigenes oberstes Gericht haben.

Das sicherste Mittel, um einem Staate seine Selbständigkeit zu rauben, ist die militärische Besetzung. Auch diese versucht Polen im Wege des Abkommens zu erreichen, obwohl der B. F. V. nichts von einem derartigen Rechte enthält. Natürlich wird auch dieser Versuch möglichst harmlos eingekleidet. Art. 30 poln. G. bestimmt: „Polen hat das Recht, auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig alle notwendigen Maßnahmen in bezug auf Militär- und Marinewesen zu treffen, um sein Landgebiet und seinen Zugang zum Meere, wie auch das Gebiet der Freien Stadt zu verteidigen. Zu diesem Zweck hat Polen das Recht, auf besagtem Gebiete Militär- und Seestreitkräfte zu unterhalten, Befestigungswerke zu beschlagnahmen

*) Vgl. Sontag, Der Justizbeamtenstreik in Oberschlesien, Ostmarl 1920 S. 97 ff.

und die militärische Aufsicht auszuüben.“ Was würde wohl von der Freiheit Danzigs übrig bleiben, wenn die Entente diese unerhörte Forderung billigen sollte?

In Art. 104 Nr. 3 B. F. V. ist Polen nur die Kontrolle und Verwaltung der Weichsel übertragen. Art. 34 poln. E. macht daraus ein Aufsichts- und Polizeirecht in den Küstengewässern Danzigs. Es benutz dieses Aufsichtsrecht auch gleichzeitig zu einer neuen Durchbrechung der Danziger Justizhoheit, indem es im Art. 35 einen polnischen Gerichtshof in Danzig fordert, der die Übertretung der Gesetze und Verordnungen verfolgen soll, die von den polnischen Behörden in Ausübung des polnischen Aufsichts- und Polizeirechts erlassen worden sind. Hat man je gehört, daß ein souveräner Staat sich in seinem Gebiete eine fremde Gesetzgebung und einen fremden Gerichtshof gefallen lassen muß, und daß seine Bürger vor diesem Gerichtshof Recht nehmen müssen! Wie diese Rechtsprechung gegen deutsch gesinnte Bürger ausfallen würde, kann man sich bei der bekannten polnischen Objektivität wohl denken.

Weitere Übergriffe, die keinerlei Stütze im B. F. V. finden, sind die Forderungen, daß die polnische Regierung den Lotsendienst im Hafen von Danzig und in den Küstengewässern der Ostsee und die radiotelegraphischen Stationen im ganzen Gebiete der Freien Stadt Danzig übernimmt. Dabei gibt Art. 104 Nr. 3 B. F. V. den Polen nur ein Recht der Kontrolle und Verwaltung, des Post-, Telegraphen- und Telephonverkehrs zwischen Polen und dem Hafen von Danzig.

Aus diesem Kontrollrecht wird auch der Versuch gemacht, einen Anspruch der polnischen Behörden auf Verwaltung und Aufsicht des Danziger Hafens mit allen Zugangswegen und Anlagen abzuleiten und weiter das Recht, das öffentliche Seerecht sowie die polizeilichen Bestimmungen über den Hafverkehr polnischerseits zu regeln. Nicht minder verlangt der polnische Entwurf Anschluß des Post-, Draht- und Fernsprechverkehrsnetzes der Freien Stadt Danzig an das polnische Netz in Ansehung der Verwaltung, Beaufsichtigung und Gesetzgebung. Dabei sieht Art. 104 Nr. 3, wie schon betont, nur eine Kontrolle und Verwaltung dieses Verkehrs zwischen Polen und dem Hafen von Danzig vor, nicht aber, soweit Danzig nach anderen Richtungen hin verkehrt.

Als Briefmarken soll Danzig ebenfalls die polnischen Briefmarken benutzen, womit es wiederum auf ein eigenes Hoheitszeichen verzichten würde.

Über das Zollwesen bestimmt Art. 104 Nr. 1 des B. F. V., daß die Freie Stadt Danzig innerhalb der Zollgrenzen Polens eingefügt, und daß eine Freizone im Hafen eingerichtet werden soll. Insofern ist also gegen Kap. 7 des poln. E. nichts einzuwenden. Daß aber hierzu alle Zollgebühren auf Danziger Gebiet von polnischen Behörden erhoben werden sollen, ist wiederum eine polnische Forderung, welche mit der Souveränität Danzigs unvereinbar ist. Ebenso unvereinbar ist die Forderung des Art. 53, daß das Geld der Stadt Danzig das polnische Geld sei. Welche schwere wirtschaftliche Schädigung damit Danzig bei der Zerrüttung der polnischen Finanzen erführe, darüber braucht wohl kein weiteres Wort verloren zu werden. Endlich ist als ein dreifacher Eingriff in die Danziger Selbständigkeit die Forderung zu bezeichnen, daß Danzig Anleihen nur mit Zustimmung und sogar nur durch Vermittlung der polnischen Regierung soll aufnehmen dürfen.

II. Der Danziger Gegenentwurf hat auf alle diese Überschreitungen des B. F. V. vor allem mit Art. I geantwortet: „Danzig ist ein souveräner Staat, der unter dem Schutze des Völkerbundes steht.“ Ferner hat er sich in Art. IX aus-

drücklich das Recht der auswärtigen Vertretung und des Schutzes seiner Staatsangehörigen im Auslande gewahrt. Weiter verlangt er für Maßnahmen in Ansehung des gemeinsamen Zollgebietes Gleichberechtigung, so daß bindende Bestimmungen nur im gegenseitigen Einverständnis getroffen werden können. Ebenso verlangt er eigene Behörden für die Ausübung der Zollgewalt. Die militärische Besetzung wird mit der Bestimmung abgelehnt, daß bewaffnete und militärische Personen in Uniform das Gebiet Danzigs nur mit besonderer Erlaubnis betreten dürfen.

III. Polen hat in seinen Entwurf auch eine Reihe von Maßnahmen hineingenommen, die sich, als dem Zweck langsamer Polonisierung Danzigs dienend, kennzeichnen lassen. Nach Art. 11 sollen die polnischen Staatsangehörigen, die seit sechs Monaten in einer politischen Gemeinde Danzigs wohnen, dortselbst politische Rechte genießen. In diesem kleinen Staatswesen von rund 329 000 Einwohnern, von denen bisher 14 000 Polen sind, bedeutet natürlich der Zugang jedes Tausend Polen eine Verstärkung ihres politischen Einflusses. Die zugesicherte Gleichheit, daß auch die Danziger nach sechs Monaten in Polen politische Rechte genießen sollen, ist für den Einfluß des Deutschtums in Polen dagegen belanglos.

Bei dem oben angegebenen Verhältnis zwischen Deutschen und Polen im Freistaate ist es wohl für jeden objektiv Denkenden selbstverständlich, daß die Sprache der Behörden die deutsche ist. Der polnische Entwurf aber unternimmt es, eine ganz unberechtigte Gleichstellung der polnischen Sprache einzuschmuggeln, indem er in Art. 13 vorschlägt: „Jedenfalls sind bei den Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften und derjenigen ihrer Parteien und Gemeinden sowie im allgemeinen aller bestehenden Körperschaften beide Sprachen, deutsch und polnisch, gleicherweise zuzulassen.“ Man beachte hier insbesondere die vage Wendung „sowie im allgemeinen aller bestehenden Körperschaften“. Daraus würde natürlich in der Praxis der Anspruch abgeleitet werden, schließlich auch in der Generalversammlung jeder Aktiengesellschaft polnisch reden zu dürfen. Für den inneren Dienst der Behörden und insbesondere der Gerichte der Stadt Danzig wird versucht, die polnische Sprache in der vorsichtigen und verlausulierten Weise einzuführen, daß es heißt, die Sprache sei zu bestimmen von den bisherigen zuständigen Behörden des Freistaates und ihrer politischen Gemeinden. Danach kann also irgendein an der Grenze des Freistaates Danzig gelegenes Dorf, welches eine polnische Mehrheit in der Gemeindevertretung besitzt oder durch Zugang erhält, nicht nur bei den Gemeindebehörden, sondern auch bei den Gerichten Anwendung der polnischen Sprache verlangen.

Für die schulpflichtigen Kinder der bisher in Danzig wohnenden 14 000 Polen hätte eine Forderung im Entwurf genügt, daß die Stadt Danzig dafür zu sorgen habe, daß diesen Kindern der Religionsunterricht in ihrer Muttersprache erteilt werde und im übrigen die Danziger Polen das Recht haben, auf ihre Kosten Privatschulen zu errichten. Statt dessen beansprucht die Republik Polen in Art. 18 das Recht, ihrerseits Anstalten auf dem Danziger Gebiet zu errichten, womit es natürlich polnische Lehrer, die sich gleichzeitig trefflich als Agitatoren eignen, in die Danziger Bürgerschaft einschleusen würde. Wo aber die Gründung von Schulen den Polen zu teuer käme, weil sie zu unlohrend wäre, da bürdet sie diese Pflicht der Freistadt auf, indem diese gehalten sein soll, überall da eine polnische Volksschule

zu gründen, wo die Eltern von mindestens 40 Kindern dies verlangen. Und da man wahrscheinlich weiß, daß auch diese 40 Kinder in den Gemeindeschulbezirken noch nicht existieren, so können die verschiedenen Schulbezirke zur Errichtung dieser Schule zusammengelegt werden, wenn die örtlichen Bedingungen den Kindern erlauben, die Kurse regelmäßig zu besuchen. Den Begriff der örtlichen Bedingungen kann man ja recht weit ziehen, und so würde Danzig mit einem Haufen polnischer Schulen durchsetzt werden. Man vergleiche damit, welche Schwierigkeiten die Polen der Gründung deutscher Schulen in Westpreußen und Posen entgegenstellen! Aber nicht genug damit. Ganz unabhängig von der Zahl der für den Schulbesuch in Betracht kommenden Kinder, verlangt Polen die Errichtung von mindestens zwei polnischen Mittelschulen durch die Stadt Danzig. In der Technischen und der Hochschule müssen Kurse in polnischer Sprache eingerichtet werden, sobald genügend polnische Schüler für eine Parallelklasse vorhanden sind. Auch diese Bestimmung muß entschieden zurückgewiesen werden. Danzig ist nach der Zusammensetzung seiner Bevölkerung eine Stadt deutschen Stammes. Wenn die Polen das Bedürfnis haben, dort die Hochschulen zu besuchen, so mögen sie die deutschen Vorlesungen hören, wie sie sie bisher in Danzig auch gehört haben. Die Einrichtung der Parallelkurse würde nichts weiter bedeuten, als die Schaffung polnischer Professuren an der deutschen Hochschule in Danzig, und damit Reibungen zwischen den beiden Professorenkategorien, Eingriffe des Residenten und langsame aber sichere Polonisierung der Hochschule.

IV. Aber nicht genug, daß Polen den Freistaat allmählich polonisieren will, hat es auch Bestimmungen in den Entwurf eingefügt, welche einer Stärkung des Deutschtums in Danzig entgegenwirken sollen. Anders ist es wenigstens nicht zu verstehen, wenn Art. 16 verlangt, es dürfe kein Ausländer in Danzig naturalisiert werden, ohne vorherige Einwilligung der polnischen Regierung bzw. des polnischen Residenten. Daß neben den Ausländern auch die Polen in dieser Bestimmung erwähnt sind, ist eine zu durchsichtige Verschleierung, als daß sie jemanden täuschen könnte. Gegen die Naturalisierung der Polen in Danzig wird der Herr Resident wohl nie Einspruch zu erheben haben.

Die gleiche Tendenz verfolgt Art. 56 mit der Bestimmung, daß die Ermächtigung für ausländische Gesellschaften, im Freistaate Geschäfte zu treiben, der Zustimmung des polnischen Residenten bedürfe, mit anderen Worten: Die deutschen Handelsgesellschaften sollen von Danzig ferngehalten werden. Auch dies ist wieder ein unerhörter Versuch, Danzigs Rechte selbst auf wirtschaftlichem Gebiete einzuengen.

V. Demgegenüber sei aus den Abwehrmaßnahmen des Danziger Entwurfs noch hervorgehoben, daß er sich mit Rücksicht auf seine eingeschnürte Lage ein weitgehendes Recht des Verkehrs und des Handelstreibens seiner Angehörigen in Polen sowie die Zufuhr von Lebensmitteln und Kohlen polnischerseits sichert.

Den Ansprüchen der Polen auf eigene Schulen begegnet er geschickt mit dem kurzen Hinweis darauf, daß die Minoritätsrechte der Staatsangehörigen polnischer Abstammung oder Sprache durch die Verfassung Danzigs gewährleistet werden.

Die Verwaltung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens erklärt er grundsätzlich als eine Angelegenheit Danzigs. Polen darf eine eigene Postanstalt am Hafen errichten.

Das Eigentum an allen Anlagen des Hafens, der Danziger Eisenbahn, der Danziger Weichselstrecke behält er Danzig vor, ebenso wie es die Kosten für diese Anlagen trägt.

VI. Es mag an diesem Auszuge aus den beiderseitigen Entwürfen sein Bemerkenden haben. Er zeigt jedenfalls, wie die Polen in ebenso anmaßender wie durch keine Rechtsbestimmung gedeckter Weise versuchen, die ihnen im V. F. V. gewährten Verwaltungsrechte im Freistaate so weit auszudehnen, daß, wenn sie damit durchdrängen, nur noch der Schatten eines Freistaates übrig bliebe. Nunmehr ist es Sache des Obersten Rates in Paris, dem beide Entwürfe vorliegen, zu entscheiden, ob er gewillt ist, sich ernstlich an die Bestimmungen des V. F. V. zu halten — so, wie dessen gewissenhafte Erfüllung ja immer von Deutschland verlangt wird —, oder ob er sich dazu hergibt, das von ihm selbst gesetzte Recht zu beseitigen, nur um der polnischen Begehrlichkeit eine weitere Erfüllung zu gewähren. Zunächst kann er freilich machen, was er will, Danzig ist mehrlos, Deutschland ist mehrlos, aber auf die Dauer ist noch kein an Völkern begangenes Unrecht ungefühnt begangen worden:

Discite justitiam, moniti et non temnere divos!



Die Erhöhung des Schulgeldes der höheren Schulen

Von Geheimem Justizrat Professor Dr. Ernst Heymann, Berlin



urch einen soeben veröffentlichten Erlaß vom 9. September 1920 hat der preußische Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister das Schulgeld mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 an den staatlichen und den in der Verfügungsgewalt des Staates stehenden höheren Lehranstalten für sämtliche Schüler und Schülerinnen allgemein auf jährlich 500 M festgesetzt. Das Schulgeld, welches vor dem Kriege 120 M betrug, und inzwischen auf 240 M erhöht worden ist, ist damit auf mehr als das Vierfache seines ursprünglichen Betrages gebracht worden, um 318 % erhöht. Den Patronen der nichtstaatlichen höheren Lehranstalten ist aufgegeben, dieselben Schulgeldsätze am 1. Oktober 1920 einzuführen, widrigenfalls die Entziehung des Staatszuschusses und insbesondere die Nichtbewilligung der Zuschüsse zur Besoldungsreform in Aussicht gestellt wird. Die sonstigen höheren Lehranstalten müssen, durch die Schwere der Tatsachen gedrängt, folgen.

1. Diese Schulgelderhöhung, nach außen sehr plötzlich gekommen, wenn auch schon seit einiger Zeit vorbereitet, wird in viele Haushaltungen erschreckend einschneiden. Man steht vor der Frage, ob sie sich nicht in dieser Schärfe vermeiden ließ, vor allem, ob sich nicht noch Modifikationen einführen lassen, die wenigstens einigen Schutz gewähren. Geht man der Frage nach, so sieht man sich vor einem der schwierigsten Probleme des Gebührenwesens, da sich hier ideelle und finanzielle Momente in komplizierter Weise kreuzen, doppelt schwierig in unserer verworrenen Zeit, in der die Parteien auch noch politische Momente reichlich in die Sache hineintragen.